

**Vollzug des Gesetzes
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Umsetzung des Rahmenhygieneplans Corona Kindertagesbetreuung des Bayerischen
Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in den Einrichtungen
der Kindertagesbetreuung und heilpädagogischen Tagesstätten**

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten in der Stadt Straubing werden folgende, über die bestehenden Verpflichtungen hinaus gehende Anordnungen getroffen:

1. Die Beschäftigten werden verpflichtet, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Soweit offene oder teiloffene Konzepte umgesetzt werden, sind feste Gruppen zu bilden.
3. Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.
4. Die Allgemeinverfügung wird am 05.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Straubing veröffentlicht und gilt am 06.11.2020 als bekannt gegeben. Sie tritt am 10.11.2020 0:00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.11.2020, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Begründung

I.

Angesichts der aktuellen Infektionszahlen im Stadtgebiet Straubing und zur Fortführung der bestehenden Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Rahmenhygieneplans Corona Kindertagesbetreuung fand am 03.11.2020 eine Abstimmung des Referats für Ordnung, Soziales und Integration mit dem Staatlichen Gesundheitsamt statt.

Mit Stand 03.11.2020 um 08:00 Uhr meldete das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen 7-Tage-Inzidenzwert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Straubing von 102,53 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Um dennoch weiterhin einen möglichst sicheren Ablauf im Bereich der Kindertagesbetreuung aufrechterhalten zu können, hat das Staatliche Gesundheitsamt im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde festgelegt, dass bis auf Weiteres für alle Straubinger Einrichtungen die Stufe 2 des Dreistufenkonzepts gemäß dem Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für die Gesundheit und Pflege gilt.

Dies wurde mit der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 umgesetzt. Die Verlängerung mit entsprechender Anpassung an die 8. BayIfSMV ist notwendig geworden.

Darüberhinausgehende Anordnungen zur Gruppenreduzierung / Notbetreuung oder dem Besuch von Kindern mit leichten Schnupfen / Husten ohne Kontakt zu SARS-CoV Infizierten sind aktuell aufgrund des Infektionsgeschehens nicht angezeigt. Die Maßnahmen werden laufend überprüft und können erforderlichenfalls verschärft werden.

II.

1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 25 der 8. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Straubing kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 2. stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V. m. § 25 der 8. BayIfSMV. Die Befugnis zu Anordnungen wird auch nicht durch die Regelungen der 8. BayIfSMV verdrängt, da diese nicht abschließend sind. Gemäß § 25 S. 1 der 8. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 8. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 Satz 2 der 8. BayIfSMV, auch soweit in der 8. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde.
Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

4. Mit Hilfe der Anordnung der Maßnahmen der Stufe 2 des Rahmen-Hygieneplans Corona im Bereich der Kindertagesbetreuung soll eine dem Infektionsschutz entsprechende Betreuung in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gewährleistet werden mit dem Ziel, eine Verbreitung des Corona-Virus in der Einrichtung selbst und darüber hinaus zu verhindern und die Betreuung in den Einrichtungen für Kinder und Eltern weitestgehend aufrecht zu erhalten.
5. Die Maßnahmen in Ziffer 1 bis 3 sind geeignet, den genannten Zweck zu erreichen. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung reduziert nachgewiesenermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers. Die Betreuung in festen Gruppen beschränkt die Zahl der Kontakte unter den Betreuern und zu Betreuenden in einer Einrichtung und minimiert damit das potentielle Übertragungsrisiko.
6. Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 3 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Im Vergleich zum Tragen der Maske durch das Betreuungspersonal und der Bildung fester Gruppen ist kein milderes Mittel erkennbar. Dies manifestiert sich auch in den Festlegungen des Rahmen Hygieneplans des LGL zur Kindertagesbetreuung und stellt eine medizinische Feststellung dar. Das Coronavirus wird nach den aktuellen

Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und insbesondere in geschlossenen Räumen.

7. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Ab dem Erreichen des Schwellenwerts 50 in der Stadt Straubing käme auch die Festlegung der Stufe 3 mit möglichen weiteren Beschränkungen bis hin zur Notbetreuung in Betracht. Das Staatliche Gesundheitsamt hat in seiner fachlichen Entscheidung und Bewertung des Infektionsgeschehens darauf abgestellt, dass bislang die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung keinen Schwerpunkt des Infektionsgeschehens abbilden. Gezielte Eingriffe und Maßnahmen bei auftretenden Einzel-Infektionsfällen reichen aktuell zur Bewältigung der Situation in den Einrichtungen aus. Allerdings unterliegt die Entwicklung der Infektionszahlen einer laufenden Beobachtung, die Anordnungen soll deshalb zunächst bis einschließlich 30.11.2020 getroffen werden.

Die Anordnung einer erweiterten Maskenpflicht betrifft auch die in der Ziffer 1 genannten Personen. Deren Mimik tangiert insbesondere im Umgang mit den Kindern. Diese Personen könnten in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem die vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben.

Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die in den Ziffern 1 genannten Personen verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch auch hier nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 2 der 8. BaylFSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

In Anbetracht des sprunghaften Anstiegs der Infektionszahlen innerhalb weniger Tage sind die Anordnung der Betreuung in festen Gruppen sowie die Maskenpflicht für das Personal der Einrichtungen daher angemessen.

III. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VI. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 05.11.2020

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister